



## Magistrat der Stadt Karben *Amtliche Bekanntmachung*

---

### **Nachrücken einer neuen Schiedsperson**

Nach § 1 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl S. 148), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 362), richtet jede Gemeinde zur Schlichtung privater Rechtsstreitigkeiten ein Schiedsamt ein.

Auf Grund des vorzeitigen Ausscheidens der seitherigen Schiedsperson muss diese Position neu besetzt werden.

Die Schiedsperson ist für die Dauer von 5 Jahren zu benennen.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger, die sich nach Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für die Ausübung dieses Amtes als geeignet betrachten, werden gebeten, sich bis zum 20. Januar 2020 schriftlich beim Magistrat der Stadt Karben, Fachbereich 1 – Zentrale Dienste, Öffentlichkeitsarbeit, Herrn Peña Bermúdez, Rathausplatz 1, 61184 Karben zu bewerben.

Die Eignungs- und Ausschlussgründe nach § 3 Schiedsamtsgesetz, sind hierbei zu beachten.

Auskünfte werden unter der Telefonnummer 481-600 gegeben.

Karben, den 17. Dezember 2019

Magistrat der Stadt Karben

gez.

Guido Rahn

Bürgermeister